

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 10.06.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

34. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. Juni 1943.

---

---

## Inhalt:

- Nr. 40. Verordnung des Staatsministerium vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
- 

## Nr. 40.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

---

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

Der § 12 Abs. II a der Aufzugsverordnung erhält folgende Neufassung:

„II. Der Sachverständige hat die mit der Anzeige nach § 3 eingereichten Unterlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei der Abnahme im Betriebe sind besonders zu prüfen:

a) alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere die Fahrschachtverschlüsse in jedem Geschoß durch Fahrproben in beiden Fahrtrichtungen mit der höchsten zulässigen Belastung. Auf gute und dauerhafte Ausführung der Verschlüsse ist besonderer Wert zu legen.

Bei Aufzügen mit Treibscheibenantrieb ist durch eine Fahrprobe in Abwärtsfahrtrichtung mit 1,5 facher Belastung, bei Kleinlastenaufzügen mit doppelter Belastung festzustellen, ob die Reibung zwischen den Seilen und der Treibscheibe genügt (Treibfähigkeitsprobe). Außerdem ist nachzuweisen, daß die Seile nicht durch die Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt (Aufsetzprobe). Bei Aufzügen mit untenstehender Maschine erübrigt sich die Aufsetzprobe. Zur Nachprüfung der Berechnung müssen die Eigengewichte des Fahrkorbes und Gegengewichtes vom Hersteller durch Wiegen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines verantwortlichen, dem Technischen Überwachungs-Verein benannten Gefolgschaftsmitgliedes oder, falls die Wägung auf einer amtlichen Waage erfolgt, durch die Wiegekarte zu erbringen. Bei Gegengewichten, die am Aufstellungsort hergestellt werden, kann von einer Wägung abgesehen werden, wenn die Gewichtsbestimmung in anderer Weise möglich ist; die Gewichtsbestim-

mung muß in diesem Fall in Gegenwart des Sachverständigen erfolgen."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Dr. Menkens

### Nr. 41.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Rund-  
erlaß vom 9. Januar 1943 — III G 30003/42 — fol-  
gende Änderung der Technischen Grundsätze für  
den Bau von Aufzügen bekanntgegeben:

Die Ziffer 17 der Technischen Grundsätze für  
den Bau von Aufzügen und die zugehörige amtliche  
Erläuterung erhalten nachstehende Fassung:

„Ziffer 17.

Treibscheiben sind nur bei unmittelbar elektri-  
schem Antrieb zulässig und müssen folgenden Anfor-  
derungen entsprechen:

- a) Der Fahrkorb darf bei den im § 12 Abs. II a vorgeschriebenen Prüflasten nicht abgleiten.
- b) Bei aufsitzendem Fahrkorb oder Gegengewicht dürfen die Seile nicht bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden.

Erläuterung.

Bei der Berechnung der Treibfähigkeit nach den im A. V. Blatt 18 „Die Ausführung und Berechnung von Treib-  
scheiben“ gegebenen Formeln ist ausgehend von einer Rei-  
bungszahl  $\mu = 0,09$  Beschleunigungsfaktor  $\varphi$  (b) = 1,33  
zugrundeulegen. Dieser Wert kann bei Aufzügen des Teils  
A der Technischen Grundsätze auf 1,15 herabgesetzt werden,  
sofern die Treibrillen halbrund oder derart unterschritten

sind, daß der Mindestwert  $\varphi$  (b) = 1,15 auch bei Abnutzung der Rillen erhalten bleibt. Außer der Treibfähigkeit ist die Flächenpressung zwischen den Rillenwandungen und den Seilen sowohl für die neue als auch für die eingelaufene Rille nachzuweisen. Nach den vorliegenden Erfahrungen empfiehlt es sich, im Interesse der Lebensdauer von Seil und Rille die im A. V. Blatt 18 für die Pressung angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten.

Die praktische Prüfung der Treibfähigkeit (Treibfähigkeitsprobe) kann anstatt mit der im § 12 vorgeschriebenen Ueberlast auch mit einer geringeren Fahrkorbbelastung vorgenommen werden, sofern das Gegengewicht soweit entlastet wird, daß das Verhältnis der Seilspannungen in beiden Fällen gleich ist. Die Fahrkorbbelastung soll dabei jedoch mindestens der Tragkraft des Aufzuges entsprechen. Bei der Treibfähigkeitsprobe ist ein vorübergehendes geringes Rutschen der Seile auf der Treibscheibe beim Anfahren oder Abbremsen des Triebwerkes im Allgemeinen noch nicht bedenklich.

Die günstigsten Vorbedingungen für die Bildung von Schlaffseil liegen im allgemeinen dann vor, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt. In diesem Fall nimmt das Verhältnis der Seilspannungen einen kleineren Wert an als beim Aufsetzen oder Fangen des Fahrkorbs. Daher muß die Aufsetzprobe bei aufgesetztem Gegengewicht erfolgen. Eine Ausnahme machen Aufzüge mit untenstehender Maschine; bei diesen Anlagen werden bei einem Fangen oder Aufsetzen von Fahrkorb oder Gegengewicht die Seile auf der einen Seite der Treibscheibe völlig spannungslos, weil auch der Einfluß des Seilgewichts aufgehoben ist. Wenn nicht im Ausnahmefall die Seile im Unterschnitt der Treibrillen klemmen, ist also ein Reibungsschluß nicht möglich; eine besondere Aufsetzprobe erübrigt sich daher. In keinem Fall dürfen die Seile auf der Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn die Maschine in der entsprechenden Drehrichtung unter Strom oder von Hand gedreht wird."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Minister der Finanzen und der Wirtschaft.

I. V.: Joel